

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft des Sächsischen Landtags

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Chemnitz, 22. Mai 2024

Drucksache 7/16341

E-Mail vom 14. Mai 2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf – **Drucksache 7/16341 „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes“**, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft des Sächsischen Landtags,

der BUND Sachsen bedankt sich für die Beteiligung zum Gesetzentwurf – **Drucksache 7/16341 „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes“**, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD.

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) ist seit dem Gesetz zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) bis auf vereinzelt Änderungen nicht mehr aktualisiert worden.

Der BUND Sachsen kritisiert scharf, dass die grundlegende Novellierung des Landesrechtes in der Regierungsperiode 2019-2024 nicht angegangen wurde. Der Verlust der Biologischen Vielfalt schreitet unaufhaltsam voran. Die dramatischen Auswirkungen der Klimakrise auf die Artenwelt, der immense Flächenverbrauch, die weiterhin zunehmende Lebensraumzerschneidung und damit verbundene Verinselung von Biotopen sowie die strukturellen und personellen Probleme im Naturschutz und den entsprechenden Behörden wurden keineswegs angegangen. Die geplanten marginalen Modifizierungen bestehender Vorschriften führen keineswegs zu den längst notwendigen neuen Regelungen im Naturschutz und im SächsNatSchG.

#### Hinweise:

Im Koalitionsvertrag von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD 2019 bis 2024 wurde festgeschrieben, dass das Vorkaufsrecht gemäß § 66 Bundesnaturschutzgesetz zugunsten der Kommunen wiederhergestellt wird.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird in § 38 ausschließlich den Kommunen und Landkreisen ein Vorkaufsrecht für Grundstücke im Sinne von § 66 Abs. 1 BNatSchG eingeräumt.

### **1. Ergänzung § 38 Vorkaufsrecht (1) (zu § 66 BnatSchG)**

„(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu,

1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. die in Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen,
3. welche Kernflächen oder Verbindungselemente des Biotopverbunds sind,
4. auf denen Naturdenkmale stehen,
5. welche überwiegend von geschützten Biotopen besiedelt werden,
6. auf welchen sich Vorkommen sächsischer Verantwortungsarten oder streng geschützter Arten befinden,
7. auf denen sich oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen befinden,
8. die Moor- und Anmoorböden beherbergen.“

#### Begründung:

Um den Rückgang der biologischen Vielfalt durch das Vorkaufsrecht entgegenzuwirken, müssen das Vorkaufsrecht für alle naturschutzrelevanten Flächen in Sachsen gelten. Daher müssen folgende Flächen noch aufgenommen werden: Flächen in Natura-2000-Gebieten, Kern- und Pflegezonen in Biosphärenreservaten, Kernflächen oder Verbindungselemente des Biotopverbunds, auf denen Naturdenkmale, welche überwiegend von geschützten Biotopen besiedelt werden, auf welchen sich Vorkommen sächsischer Verantwortungsarten oder streng geschützter Arten befinden.

Oberirdische Gewässer alleine erfüllen keine ökologische Funktion, sondern können nur in Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen wie dem Gewässerrandstreifen vollumfänglich die für uns Menschen wichtigen Ökosystemdienstleistungen erfüllen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 scheint in weiter Ferne, da bisher nur knapp 7% der Gewässer in Sachsen den guten ökologischen oder chemischen Zustand erreichen. Hauptproblem der mangelnden Umsetzung ist die Flächenverfügbarkeit. Um der Verpflichtung der Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen, müssen Gewässerrandstreifen in das Vorkaufsrecht aufgenommen werden. Nur so kann langfristig ein Problem der Flächenverfügbarkeit an oberirdischen Gewässern angegangen werden.

Moore sind bedeutend für den Klimaschutz. Die meisten Moore sind degradiert und setzen hohe Mengen CO<sup>2</sup> und Methan frei. Die Revitalisierung der degradierten Moore, aber auch der Erhalt von noch intakten Mooren ist für den Klimaschutz entscheidend. Viele Moore beherbergen aufgrund der besonderen Lebensraumanprüche vielen seltenen und bedrohten Arten. Die Moor- und Anmoorböden müssen daher in Sachsen ausreichend geschützt werden und daher angesichts der Klimakrise in dem Vorkaufsrecht aufgenommen werden.

## **2. Ergänzung § 38 Vorkaufsrecht (4) (zu § 66 BnatSchG)**

(4) Das Vorkaufsrecht kann vom Land auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 32) ausgeübt werden. Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde über die Rangfolge.

### Begründung:

Mit dem Flächenkauf gehen auch viele Pflichten wie Verkehrssicherungspflicht, Hochwasserschutz oder auch umfangreiche und kostenintensive Renaturierungsmaßnahmen einher. Wertvolle Naturschutzflächen benötigen langfristige oftmals kostenintensive Pflege- und Entwicklungskonzepte. Für Kommunen und Landkreise sind diese Aufgabe kaum alleine zu bewerkstelligen. Um langfristig und zielgerichtet naturschutzwertvolle Flächen zu sichern, muss diese Aufgabe von mehreren geschultert werden. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen, aber auch einige Körperschaften des öffentlichen Rechts verfügen über eine hohe Expertise im Bereich der Flächensicherung sowie der Pflege und den Erhalt von Naturschutzflächen. Durch den Ausschluss von anerkannten Naturschutzvereinigungen, aber auch einige Körperschaften des öffentlichen Rechts bei dem Vorkaufsrecht werden in Zukunft viele Naturschutzflächen werden in der Konsequenz nicht gesichert.

## **3. Ergänzung § 38 Vorkaufsrecht (5) (zu § 66 BnatSchG)**

(5) Der Freistaat hält Haushaltsmittel zur Ausübung des Vorkaufsrechts im Sinne dieses Gesetzes bereit.

### Begründung:

Die Finanzlage der meisten sächsischen Kommunen und Landkreise ist sehr angespannt. Oftmals wäre der Ankauf von Flächen durch Kommunen und Landkreise sinnvoll, können aber aufgrund der mangelnden Gelder nicht realisiert werden. Das Vorkaufsrecht darf nicht aus finanziellen Gründen scheitern, daher müssen Haushaltsmittel zur Ausübung des Vorkaufsrechts bereitgestellt werden.

#### **4. Anmerkungen zu § 43**

Es wird begrüßt, das junge Ehrenamt im Naturschutzdienst zu stärken und daher das Mindestalter für Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer abzusenken.

Wie bereits zu Anfang aufgeführt, sind weitreichende neue Regelungen im Naturschutz und im SächsNatSchG erforderlich. Weitere notwendige Änderungen im SächsNatSchG werden daher im Folgenden aufgeführt:

#### **Weitere notwendige Änderungen im SächsNatSchG**

Ergänzung § 1 Verwirklichung der Ziele (zu § 2 BNatSchG)

(1) Über § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinaus berücksichtigen die Landkreise, Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsfürsorge und arbeiten mit den Naturschutzbehörden wirksam zusammen. Insbesondere sollen die Gebietskörperschaften die Ziele des Biotopverbundes und des ungestörten Ablaufens natürlicher Prozesse in geeigneten großräumigen Landschaftsteilen, mindestens auf drei Prozent der Landesfläche des Freistaates Sachsen<sup>1</sup> im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik in vorbildlicher Weise umsetzen und unterstützen sowie geeignete Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne von § 21 BNatSchG ergreifen.

Ergänzung in § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (zu § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 BNatSchG)

Der § sollte wie folgt gefasst werden:

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die "Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt" (NBS) der Bundesregierung. Gemäß der NBS sollen überwiegend großflächige Wildnisgebiete realisiert und in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert werden.

Als BUND Sachsen erwarten wir allerdings, dass der Freistaat sich nicht an den Bundeszielen quasi als Obergrenze orientiert, sondern seinerseits ehrgeizigere Ziele setzt.

„(1) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft leisten einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung hat die Bewirtschaftung standortangepasst zu erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten.

2. Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen und Vorkommen gefährdeter, besonders oder streng geschützter Arten sind zu unterlassen.

3. Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die für Landwirtschaftsflächen typische Tier- und Pflanzenvielfalt, insbesondere von Bodenbrütern und einer standorttypischen Segetalflora, in langfristig überlebensfähigen Populationen erhalten bleibt.

4. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und zu vermehren.

5. Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen; schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.

6. Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Umbruch von Grünland zu unterlassen.

7. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

(3) Die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, in besonders geschützten Biotopen, auf flächenhaften Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten jeweils einschließlich einer Pufferzone von 20 m verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei

Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen **Ertrags erforderliche Maß zu beschränken.**“

In der Folge sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ergänzung zu § 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 Abs. 3 BNatSchG)

§ 7 sollte wie folgt ergänzt werden:

**„Ergänzend zu § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne im Freistaat verpflichtend aufzustellen und spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben.**

Über § 11 Abs. 3 BNatSchG hinaus sind die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 3 BNatSchG als Darstellung in den Flächennutzungsplan oder als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. **3Abweichungen sind zu begründen.**“

In der Folge sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ergänzung § 10 Zulässigkeit und Kompensation von Eingriffen (zu § 15 BNatSchG)

In Absatz 3 und 4 ist zu ergänzen:

**„Der Träger der Maßnahme ist hierbei unmittelbar haftbar für die Umsetzung festgelegter Kompensationsmaßnahmen. Die Überwachung der sach- und fristgerechten Umsetzung erfolgt durch den Freistaat Sachsen.“**

**„Eine Ersatzzahlung ist nur in Fällen zulässig, in denen die Unmöglichkeit einer Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden kann.“**

In der Folge sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ergänzung zu § 11 Ökokonto und Kompensationsflächenkataster (zu den §§ 16 und 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG)

Es ist an geeigneter Stelle zu ergänzen:

**„Das Kompensationsverzeichnis ist in Form einer landesweiten kartenbasierten Übersicht im Hinblick auf Lage und Art der Maßnahmen der Öffentlichkeit barrierefrei online im Internet zugänglich zu machen.“**

unter **„Allgemeine Vorschriften“** sollte ergänzt werden (in Anlehnung an die §§ 21 und 21a des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft):

ggf. neu als § 13a Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, Natura-2000-Gebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

(2) Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und

2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(3) Ab dem 1. Januar 2022 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.<sup>2</sup>

(4) Werbeanlagen sind im Außenbereich unzulässig. Unzulässig sind auch Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten.

(5) Die Naturschutzbehörde kann folgende Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung widerruflich zulassen, wenn sie weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,

---

<sup>2</sup> Zu prüfen ist, ob der aktuelle Bestand in seiner überbordenden Breite nicht eben überbordend und nach einer Überprüfung zu reduzieren ist.

2. Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung nur mit der Maßgabe, dass sie in der Zeit vom 15. Februar bis 30. November nicht betrieben werden,
3. Wegweiser, die auf in der freien Landschaft befindliche Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen,
4. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten,
5. Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,
6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen,
7. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten.

In sonstigen Fällen kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, sind der Naturschutzbehörde zuvor anzuzeigen. Der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(7) Das Aufstellen von Hinweisschildern auf den Verkauf von saisonalen Produkten durch Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist produktbezogen für einen Zeitraum von nicht länger als drei Monaten zulässig, sofern weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt hiervon beeinträchtigt werden.

(8) Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(9) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln

1. über die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und
2. zur Zulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich.

## § 14 Gartenanlagen



Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Grundstücke im Innenbereich vorwiegend naturnah begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

§ 13 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)

Ergänzungen wie folgt werden vorgeschlagen:

**„(2) Für Nationalparke, einschließlich der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und für Biosphärenreservate sowie das Nationale Naturmonument Grünes Band müssen, für Naturparke können beratende Einrichtungen geschaffen werden, die mit den Verwaltungen oder Trägern der Schutzgebiete Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen in diesen Gebieten erörtern. Die Leitung der beratenden Einrichtung kann den Verwaltungen oder Trägern der Schutzgebiete übertragen werden. Den Einrichtungen nach Satz 1 sollen Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, von vor Ort aktiven Vereinen und Verbänden und Sachverständige in einem angemessenen Verhältnis angehören. Das Nähere ist in der Erklärung zur Unterschutzstellung zu regeln.“**

(4) Schutzgebiete im Sinne von Absatz 1 sind einschließlich ihrer Verordnungen und vollständigen Managementpläne in Verzeichnisse einzutragen, die beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geführt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die unteren Naturschutzbehörden dokumentieren die Schutzgebiete, für deren Ausweisung sie zuständig sind, sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Die Verzeichnisse können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden **und werden jährlich aktualisiert im Internet veröffentlicht.**

Ergänzung zu § 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

Der § 19 sollte wie folgt geändert werden:

**„(1) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung. Über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus sind geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen festzusetzen.“**

**„Weiterhin können zu geschützten Landschaftsbestandteilen Kernelemente und Verbundkorridore des Biotopverbunds erklärt werden.“**

§ 21 Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)

Der § 21 sollte wie folgt erweitert werden:

a. „(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. magere Frisch- und Bergwiesen,
2. höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume,
3. Serpentinfelsfluren,
4. Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege, Trockenmauern, Feldhecken und landschaftsprägende Alleen,
5. durch Gewässerdynamik entstandene Abbruchkanten, Sandbänke, Stein- und Kieshäger an Fließgewässern zuzüglich eines Schutzbereichs von 5 m.“

b. **“Der Freistaat Sachsen führt** regelmäßig innerhalb von zehn Jahren eine Aktualisierungskartierung zur selektiven Biotopkartierung durch und veröffentlicht jährlich die Geoinformationen zu geschützten Biotopen im Internet.“

Der BUND Sachsen empfiehlt dem Landtag zudem, die Möglichkeit einer flächendeckenden Pflicht zur Eintragung aller durch Gutachter und Sachverständige im Rahmen von Projektplanungen oder sonstigen Planungen erhobenen Daten über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten in eine beim Freistaat Sachsen angesiedelte Datenbank zu prüfen. Dabei muss die Markierung ausgewählter sensibler Datensätze (z.B. Vorkommen störungsempfindlicher Arten) als nicht öffentlich sichtbar durch die UNBs möglich sein. Hier sollte – gerade im Interesse der Beschleunigung von Vorhaben - über eine Eintragungspflicht für alle beruflichen Kartierer\*innen in Betracht gezogen werden. In dem Zusammenhang wäre klarzustellen, dass Informationen über die Verbreitung von LRT, Pflanzen und Tierarten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. Zusätzlich sollte der Freistaat Sachsen eine Verpflichtung der UNBs, aber auch aller sonstigen Zulassungsbehörden regeln, alle Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von Dritten erhalten, im Register einzutragen. Der Zugang zum Register sollte öffentlich und online verfügbar sein. Nur so kann es gelingen, gerade auch für Vorhabenträger rasch eine solide und aktuelle Datenbasis aufzubauen, um zu vermeiden, dass für jedes einzelne Vorhaben Daten aufwändig und über ggf. mehrere Vegetationsperioden erhoben werden müssen. Datenerhebung und -verfügbarmachung sollte deshalb über die Nutzung der „Schwarmintelligenz“ erfolgen, für das der Freistaat Sachsen zentral eine zwingend zu nutzende Plattform bereitstellen sollte. Die Einstufung ausgewählter Datensätze besonders geschützter Arten als nicht öffentlich sichtbar durch die uNBs muss möglich sein. Es muss die Freigabe eines Datensatzes als öffentlich sichtbar durch die uNB erfolgen, damit dieser öffentlich sichtbar ist. Die Umweltverwaltungen des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte müssen zu diesem Zweck mit erheblich mehr Personal und Technik und technischem Know-how ausgestattet werden.

## § 21a Biotopvernetzung (zu § 21 Abs. 6 BNatSchG)

Der § 21 a sollte wie folgt ergänzt werden:

„(1) Die Umsetzung der Anforderungen zur Biotopvernetzung erfolgt auf Grundlage eines Biotopverbundkonzeptes für Lebensräume und Arten des Freistaates Sachsen, welches mit Maßnahmen und Zeitplänen zu versehen ist. Bestandteil dessen sind ein Konzept für den nachhaltigen Schutz sächsischer Verantwortungsarten auf naturschutzfachlicher Grundlage sowie die Biodiversitätsstrategie. Der Freistaat Sachsen stellt die für die Finanzierung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biotopvernetzung notwendigen Mittel zur Verfügung.<sup>3</sup>

(2) Bei der Erhaltung und Schaffung der nach § 21 Abs. 6 BNatSchG zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsstrukturelemente soll eine räumlich ausgewogene Verteilung angestrebt und vorhandene Biotopvernetzungsstrukturen, insbesondere Wald, Waldsäume, Alleen, Fließgewässer, soweit möglich, berücksichtigt werden. Die erforderlichen Landschaftsstrukturelemente werden, soweit maßstäblich und inhaltlich geeignet, in der Landschaftsplanung dargestellt. Die Kernflächen und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind als Schutzgebiete zu sichern. Insbesondere dann, wenn Landschaftsstrukturelemente für die Vernetzungsfunktion nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, sind als geeignete Maßnahmen langfristige Vereinbarungen, landschaftspflegerische Maßnahmen, planungsrechtliche Vorgaben und andere geeignete Instrumente zur Mehrung der Fläche, die von Landschaftsstrukturelementen im Sinne von Satz 1 **eingenommen wird, zu ergreifen.**“

## § 22 Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 Abs. 4 BNatSchG)

„(1) Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebiete sind bis zum 31.12.2026 durch Rechtsverordnung unter Angabe der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele und der betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte sowie Gemeinden als Naturschutzgebiete festzusetzen. In der Verordnung sind darüber hinaus die für den Erhalt der Schutzgegenstände anzuwendenden Kriterien sowie zeitliche Vorgaben für die Maßnahmenumsetzung und Qualitätssicherung der Schutzanforderungen zu definieren. Die Verordnung hat den Erhaltungszielen dienende Maßnahmen zu definieren. Rechtsverordnungen im Sinne von Satz 1 sind im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. 4§ 48 Abs. 3 Satz 2 und § 20 Abs. 7 und 9 gelten entsprechend. Im Falle der Ersatzverkündung im Sinne von § 20 Abs. 9 sind Karten oder zeichnerische Darstellungen auch bei den unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Mit der Verkündung der Rechtsverordnung sind die ausgewählten Gebiete besondere Schutzgebiete nach Artikel 1 Buchst. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom

---

<sup>3</sup> Hierzu wäre es nach Ansicht des BUND Sachsens notwendig, die gesetzliche Regelung mit einer zeitlichen („Meilenstein“-)Planung, die eine regelmäßige Evaluation umfasst, zu unterlegen.

21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) geändert worden ist, oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7). Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen und/oder Tier- und Pflanzenarten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten. 8Die Naturschutzbehörde kann die zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlichen Anordnungen treffen, wenn die Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 2 auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Für die unter § Abs. 1 genannten Gebiete sind von den zuständigen Naturschutzbehörden Managementpläne umgehend aufzustellen und spätestens nach zehn Jahren im Zuge einer regelmäßig durchzuführenden Erfolgskontrolle fortzuschreiben.

Die Managementpläne sind mit Umsetzungsplanungen, in welchen die erforderlichen Maßnahmen inhaltlich, finanziell und zeitlich verbindlich beschrieben werden, zu untersetzen.

Der Freistaat hat durch Bereitstellung finanzieller Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen dafür Sorge zu tragen, dass die in den Managementplänen enthaltenen Maßnahmen fristgerecht umgesetzt und die Natura 2000-Gebiete im Hinblick auf die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend **überwacht werden.**“

§ 26a Horstschutzzonen(zu § 54 Abs. 7 BNatSchG) [Neueinfügung]

In Ergänzung der Regelungen in § 24 Abs. 2 SächsNatSchG wird der Horstschutz wie folgt geregelt:

**„(1) Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des BNatSchG** ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Milanen, Weihen, Schwarzstörchen und Kranichen verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Metern um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August die Jagd auszuüben,

4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen in der nicht für die Jagdausübung freien Zeit zu benutzen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Schutzes nach Abs. 1 zu regeln. Dabei kann sie, soweit erforderlich, weitere Schutzbestimmungen für die Horstschutzzonen treffen und die Regelungen in Absatz 4 sowie in der Rechtsverordnung auf den Schutz der Horststandorte anderer in ihrem Bestand gefährdeter Vogelarten sowie weitere im Bestand gefährdete Arten oder streng geschützte Arten ausdehnen.

(3) Von den Verboten nach Abs. 1 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

1. die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind oder
2. **die örtlichen Standortverhältnisse dies zulassen.**<sup>4</sup>

§ 26b [Neueinfügung] Schutz der Natur vor Lichtverschmutzung (zu § XX Abs. X BNatSchG)<sup>4</sup>

Ergänzung bei § 33 Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)

**„(1) Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Sinne des § 3 Abs. 5 BNatSchG** frühzeitig bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, insbesondere Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschafts- und Grünordnungsplänen (§§ 10 und 11 BNatSchG, §§ 6 und 7 SächsNatSchG) sowie Fachplänen zur Entwicklung des Biotopverbundes, der Biotopvernetzung und zur Entwicklung geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 29 BNatSchG, §§ 13 - 20, § 21a SächsNatSchG), frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

(2) Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG bestehen Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen auch vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern sowie bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

(3) Die Vereinigung ist von der zuständigen Behörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne von § 63 Abs. 2 BNatSchG sowie Absatz 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist. Die Unterrichtung von anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung und digitale Datenbereitstellung. Hat sich die Naturschutzvereinigung oder die Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz fristgemäß geäußert, werden ihr die wesentlichen Gründe mitgeteilt, soweit ihrem Anliegen nicht entsprochen wurde.

---

<sup>4</sup> alternativ zur Einfügung als § 13a (siehe oben).

§ 34 Rechtsbehelfe (zu § 64 BNatSchG)

Wird wie folgt ergänzt:

**„Anerkannte Naturschutzvereinigungen können auch gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Flächennaturdenkmalen oder Landschaftsschutzgebieten und bei Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den in § 64 BNatSchG genannten Voraussetzungen sowie bei Nichtumsetzung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen nach § 12 Rechtsbehelfe einlegen.“**

Ergänzung von § 35 Unterstützung und Beauftragung von Naturschutzvereinigungen, Naturschutzstationen und Landschaftspflegeverbänden

Wird wie folgt ergänzt:

**„(1) Der Freistaat Sachsen gewährt anerkannten Naturschutzvereinigungen Zuschüsse oder Aufwendungsersatz für Leistungen, die im öffentlichen Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen. Dies gilt insbesondere für**

1. den Erwerb von Grundstücken,
2. die Vorarbeiten zur Ausweisung neuer Schutzgebiete, sofern ein Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
3. Untersuchungen und Veröffentlichungen von wissenschaftlichem Interesse oder zur Aufklärung der Allgemeinheit über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,
4. die Betreuung von geschützten Gebieten oder Gegenständen.

(2) Im Einverständnis mit den Naturschutzvereinigungen kann diesen auch ohne Kostenerstattung die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von der zuständigen Naturschutzbehörde widerruflich übertragen werden. Dabei sind die Befugnisse der Behörde, der Naturschutzbeauftragten und der Naturschutzwarte gegen die der Vereinigung abzugrenzen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden. Entsprechendes gilt für die Durchführung bestimmter Aufgaben des Artenschutzes, wenn ein für dieses Fachgebiet ausreichend vorgebildetes Mitglied der Naturschutzvereinigung betraut wird.

(3) Die ein Schutzgebiet oder einen Schutzgegenstand betreuende Naturschutzvereinigung ist unbeschadet des § 36 Abs. 1 Satz 2 vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung sowie vor Erteilung von Ausnahmen oder Erlaubnissen anzuhören.

(4) Die Absätze 1 und 2 können, insbesondere nach Maßgabe von Förderrichtlinien, auch auf andere geeignete juristische Personen angewendet werden, soweit sie im Einzelfall Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten.

(5) Für die qualifizierte Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach § 63 des BNatschG und § 33 insbesondere durch Erstellung von Stellungnahmen erhalten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Vorhaltung entsprechender personeller Ressourcen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von jährlich min. 500.000 Euro. Die Mittel werden zu gleichen Teilen auf die anerkannten Naturschutzvereinigungen aufgeteilt.

(6) Der Freistaat Sachsen gewährt den Naturschutzstationen und dem Landesverband der Landschaftspflegeverbände Sachsens auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung eine pauschalierte finanzielle Unterstützung für das Vorhalten flächendeckender Strukturen zur Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Initiierung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler und landesweiter Artenschutzkonzepte,
2. Initiierung von Maßnahmen zur kreisüberschreitenden Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes,
3. Initiierung von Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, einschließlich der Erarbeitung kreislicher und regionaler Umsetzungskonzepte.“

Ergänzung zu § 42 Naturschutzbeiräte

Wird wie folgt ergänzt:

**„(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung werden in den Naturschutzbehörden aller Ebenen Beiräte aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet, die unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind. Der Leiter der Naturschutzbehörde oder der von ihm bestimmte Vertreter führt den Vorsitz im Beirat. Die Geschäftsführung obliegt der Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und auch die Kosten zu tragen hat.“**

Ergänzung in § 46 Naturschutzbehörden


Wird wie folgt ergänzt:

**„(2) Naturschutzfachbehörden sind**

**[...] das Amt für Großschutzgebiete bei der obersten Naturschutzbehörde in den Nationalparken, der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und den Naturschutzgebieten „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ sowie in den Biosphärenreservaten,**

Dadurch werden Folgeänderungen in den §§ 14, 15, 16 SächsNatSchG erforderlich (Streichung des Staatsbetriebes Sachsenforst als bisheriges Amt für Großschutzgebiete).

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer

*Co-Geschäftsführerin Naturschutz und Fördermittel*